

Präambel

Alle Funktionsbeschreibungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

Satzung des KinderKarnevalCottbus e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen KinderKarnevalCottbus e. V. (Vereinigung zur Pflege fastnächtlicher Bräuche) abgekürzt: „KiKaC“ gegründet am 03.10.2007 in Cottbus. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der KiKaC hat seinen Sitz in Cottbus. Der KiKaC ist ein freiwilliger, sich selbst verwaltender Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und Erreichung gemeinsamer Ziele unabhängig von ihrer Rechtsfähigkeit.

§ 2 Zweck des Vereines:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere mit der Durchführung von folgenden Veranstaltungen:

1. Krönungsfeier der Kinderprinzenpaare der Lausitz,
2. Karnevalsgala „Heut steppt der Spatz“. Das Programm wird ausschließlich von Kindern und Jugendliche der Karnevalsvereine und Kinderorganisationen gestaltet im Alter von 3 – 16 Jahre,
3. Karnevalsumzug „Zug der fröhlichen Kinder“ mit Kindern der Grund- und Förderschulen der Stadt Cottbus sowie Kindergruppen der Karnevalsvereine.

Weiterhin:

4.
 - Pflege, Erhaltung und Förderung des Kinderkarnevals im überlieferten Brauchtum auf traditions- und landestypisch gebundener Grundlage unter dem Motto: Gebt unseren Kindern einen Namen,
 - Unterstützung aller Einrichtungen die der Pflege und Ausweitung des karnevalistischen Ideengutes dienen und das Niveau öffentlicher und interne Veranstaltungen heben (das heißt Förderung, Durchführung und Teilnahme an Treffen, Turnieren, Wettbewerben und Weiterbildungsveranstaltungen),
 - Entschiedene Bekämpfung aller Auswüchse und Verzerrungen karnevalistischer Sitten und Gebräuche.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.

Der Verein kann auch anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder geeigneten öffentlichen Behörden finanzielle oder sämtliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach § 2 Punkt 4. der Satzung fördern (Anwendungen des § 58 Nr. 1. -3. Abgabenordnung, Förderverein).

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Jahreshauptversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Aufwandsentschädigung ist auf maximale Höhe der Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nummer 26a Einkommensteuergesetz begrenzt.

Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die beauftragte oder im Vorfeld genehmigte Tätigkeit durch den Vorstand nach § 26 BGB für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen nachgewiesen werden. Der Vorstand nach § 26 BGB kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand nach § 26 BGB zuständig

§ 4 Bereicherungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder im Verein:

1. Aktive Mitglieder: Jede Bürgerin und jeder Bürger ab dem 16. Lebensjahr laut BGB
2. Mitgliedschaft für Kinder und Jugendliche vom 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
3. Fördernde Mitglieder: Schulen, Organisationen, Firmen und Einzelpersonen welche die Bestrebungen des KiKaC ideell oder finanziell unterstützen
4. Ehrenmitglieder: Einzelpersonen die sich um die Pflege des Karnevals oder der Förderung des KiKaC und seine Mitglieder nach § 5 Punkt 3. und ausgewiesene Mitglieder nach § 5 Punkt 1 besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen. Der zustimmenden Beschluss Bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Präsidenten des KiKaC können unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ehrenpräsidenten sind kooptierte Mitglieder des Vorstandes ohne Stimmrecht.

§ 6 Eintritt der Mitglieder

Die Aufnahme im Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist durch die folgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu bestätigen und ist wirksam mit Beginn des laufenden Geschäftsjahres. Berufung gegen eine ablehnende Entscheidung ist zulässig. Die Mitgliedschaft unter § 5 Punkt 1 beginnt nach Aufnahme mit einer Probezeit von 24 Monaten. In dieser Zeit kann durch den Vorstand die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beendet werden. Über die Aufnahme von Anträgen auf „Mitgliedschaft für Kinder und Jugendliche im Alter vom 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres“ entscheidet der Präsident oder in dessen Abwesenheit oder durch Beauftragung durch den Präsidenten der zuständige Jugendleiter des Vereins. Der Jugendleiter hat die Mitglieder nach § 5 Punkt 1 dieser Satzung über die aktuelle Mitgliederanzahl in der Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 7 Austritt der Mitglieder

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres
- b. infolge Auflösung
- c. durch Ausschluss
- d. die Mitgliedschaft für Kinder und Jugendliche endet automatisch am Aschermittwoch der jeweiligen Session

§ 8 Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereines zuwidergehandelt hat, seiner Beitragspflicht nicht nachkommt und bei Inaktivität. Ein Ausschlussantrag kann von jedem aktiven Mitglied gestellt werden.

Ausschlussgründe sind:

- a. Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger Abmahnung
- b. grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse
- c. brauchstumsschädigendes Verhalten
- d. erwiesene Schädigung des Vereins oder eines seiner Mitglieder

§ 9 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, alle Aufträge, die mit der Organisation von Veranstaltungen und der Vereinsarbeit zusammenhängen, gewissenhaft auszuführen und gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium Rechenschaft abzulegen. Jedem Mitglied steht laut § 5 das Recht der Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu. Stimmberechtigte Mitglieder können zur Jahreshauptversammlung sowie in den Mitgliederversammlungen an den Vorstand Anträge stellen, Anfragen einbringen, Wünsche vortragen und über ihre Tätigkeit informieren. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können an allen Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Abführung der Beiträge ist selbständig und unaufgefordert an den Schatzmeister des Vereins bis spätestens 31.01. des laufenden Jahres vorzunehmen. Bei Aufnahme eines Mitgliedes innerhalb des Geschäftsjahres ist der gesamte Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Eine Rückerstattung des Mitgliedbeitrages bei Vereinsaustritt durch Kündigung des Mitgliedes oder durch Kündigung innerhalb der Probezeit durch den Vorstand innerhalb des Geschäftsjahres ist nicht möglich.

§ 11 Organe des KiKaC

- Die Mitgliederversammlung
- Das geschäftsführende Präsidium

§ 12 Zusammensetzung des geschäftsführenden Präsidiums

1. Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an:
 - Präsident
 - ein Vizepräsident
 - Schatzmeister
 - Schriftführer und
 - bis zu 4 Beisitzer, die mit bestimmten Aufgaben betraut werden können.Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums können nur Mitglieder des Vereins sein.
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB gesetzlicher Vertreter sind der Präsident und der Vizepräsident je allein. Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vizepräsident nur im Fall der Verhinderung des Präsidenten den Verein vertreten darf.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister, der Schriftführer und die bis zu 4 Beisitzer werden in geheimer Wahl durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Eine Wahl per Akklamation kann zugelassen werden, wenn in der Jahreshauptversammlung die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Stimmenmehrheit zustimmen. Bei Stimmgleichheit muss eine Wiederholung der Wahl

vorgenommen werden. Nach 3 stimmgleichen Wahlgängen wird unter den Bewerbern durch das Los entschieden.

4. Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums, die gegen die Interessen des Vereines verstoßen oder bei Inaktivität, können vom Präsidenten mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums bis zur nächsten Jahreshauptversammlung beurlaubt werden. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit die Entscheidungsmacht. Zwischenzeitlich wird der Geschäftsbereich nach Weisung des Präsidenten von einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums wahrgenommen.
5. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums durch Rücktritt aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich wird der Geschäftsbereich nach Weisung des Präsidenten von einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums wahrgenommen. Der Rücktritt ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.
6. Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt die Führung des Vereins, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, die Berufung der Mitglieder zu Funktionsträgern, die Verwaltung des Vermögens.
7. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Er berichtet den Organen des Vereins jeweils bei ihren Versammlungen und Tagungen über die Kassenlage.
8. Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße Verwaltung und Ablage der Protokolle in Schriftform verantwortlich und die Weiterleitung der Protokolle in Textform an die Mitglieder.

§ 13 Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen
3. Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden
4. Die Mitgliederversammlungen sind zuständig:
 - a. für die Wahl des Präsidiums im Ersatzwahlverfahren
 - b. für die Wahl der Kassenprüfer
 - c. Mittelverwendung
 - d. Planung und Organisation des Vereinslebens und Aufgabenbereiche
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch das geschäftsführende Präsidium oder durch den Präsidenten alleine einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 30% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen. Bei der Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Einladungsfrist auf 14 Tage verkürzt werden. Als schriftlich gilt auch elektronische Post und Telefax, wenn es an die letzte bekannte Anschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse gerichtet war. Beschlussfassungen durch die außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
6. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch die Vizepräsidenten unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und findet jährlich am Ende jeder Session statt. Als schriftlich gilt auch elektronische Post und Telefax, wenn es an die letzte bekannte Anschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
7. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern laut § 5. stimmberechtigt sind jedoch nur aktive Mitglieder laut § 5 Punkt 1, die je eine Stimme haben. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht statthaft. Sofern Beitragsrückstände bei einem Mitglied bestehen, hat das Mitglied kein Stimmrecht.
8. Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören insbesondere:
 - a. Bericht des Präsidenten
 - b. Bericht des Schatzmeisters

- c. Bericht der Revisoren (Prüfbericht der Kassenprüfer)
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl des neuen Vorstandes
 - f. Aufstellung von Ausschüssen, deren Einsetzung die Hauptversammlung beschließt
 - g. Festsetzung des Jahresbeitrages
 - h. Satzungsänderungen
 - i. Bestimmung Ort und Zeit der nächsten Jahreshauptversammlung
 - j. Verschiedenes
9. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern für die Jahreshauptversammlung sind mindestens 14 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen (Datum Poststempel). Zulassung und Behandlung von später eingehenden Anträgen kann die Jahreshauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, davon ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins.
 10. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
 11. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen grundsätzlich der 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 12. Vor Beginn jeder Jahreshauptversammlung ist die Zahl der vertretenen Stimmen festzustellen und ihre Richtigkeit von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen. Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten als Versammlungsleiter, ersatzweise von einem Mitglied des Präsidiums geleitet.
 13. Von den Organen des Vereins sind über Beschlüsse Niederschriften zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorstand zu unterschreiben sind.

§ 14 Virtuelle Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Präsidiums in virtueller Form als Online-Versammlung durchgeführt werden. Die Online-Versammlung wird nach den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe in einem geeigneten geschlossenen System durchgeführt, zu dem nur Mitglieder durch Eingabe ihrer Legitimationsdaten und einem für die Versammlung gültigen Zugangswort Zugang zum Chatraum haben.
2. Für die Einberufung der virtuellen Mitgliederversammlungen gilt §13 (3,5,6). Nach Teilnehmermeldung erhält das Mitglied spätestens am Vortag der Mitgliederversammlung eine E-Mail mit den gültigen Zugangsdaten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten für die virtuelle Versammlung keinem Dritten zugänglich zu machen.
3. Rede- und Beratungsbeiträge zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten können bis zwei Tage vor der Versammlung eingereicht werden.
4. Abstimmungen im Rahmen der virtuellen Versammlung erfolgen nach Aufforderung durch den Versammlungsleiter über ein geeignetes Verfahren, das eine doppelte Stimmabgabe ausschließt und gegebenenfalls Anonymität der Stimmabgabe gewährleistet.
5. Abstimmungen zu § 16 können in einer Online-Versammlung nicht durchgeführt werden.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die das Finanzwesen des Vereines auf der Grundlage bestehender Beschlüsse prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten haben. Sie dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein.

§ 16 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss auf der Tagesordnung nach § 13 Punkt 6 stehen. Der Antrag kann von jedem aktiven Mitglied gestellt werden.

Bei Annahme des Auflösungsantrages nach § 13 Punkt 11. erfolgt die Liquidation durch mindestens 3 Mitglieder des Präsidiums. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

§ 17 Datenschutzerklärung

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Nähere Einzelheiten sind in der Datenschutzordnung, die fester Bestandteil dieser Satzung ist, als Anlage zur Satzung geregelt!

§ 18 Vertraulichkeitsverpflichtung für Vorstandsmitglieder und weitere Funktionsträger im Rahmen der Vereinssatzung.

Funktionsträger verarbeiten im Rahmen ihrer Tätigkeit im Verein personenbezogene Daten. Funktionsträger sind alle Mitglieder, die mit personenbezogenen Daten zur Ausübung ihrer Tätigkeit umgehen müssen und vom Vorstand berufen wurden. Daher werden alle Funktionsträger hiermit zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht umfassend. Nähere Einzelheiten sind in der Datenschutzverordnung, die fester Bestandteil dieser Satzung ist, als Anlage zur Satzung geregelt!

§ 19 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist Cottbus.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 21 Schlussbestimmungen

Der Vorstand ist berechtigt redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicher Weise angeordnet werden, vorzunehmen.

KinderKarnevalCottbus e. V. eingetragen im Vereins Register Amtsgericht Cottbus Nummer 4658 CB

Satzung vom 08.11.2020